

147. Flächennutzungsplanänderung Tübingen (7.188), Bereich Traufwiesen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (A) und der Öffentlichkeit (B)

Frühzeitige Beteiligung vom 02.01.2023 bis 03.02.2023

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>A. <u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u></p> <p>1. <u>Regierungspräsidium Tübingen</u> Postfach 26 66 72016 Tübingen v. 02.02.2023</p> <p>Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf unsere im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgegebene Stellungnahme vom 15.11.2022 und bitten um Berücksichtigung der dort genannten Belange. Darüberhinausgehende, nur die Änderung des Flächennutzungsplans betreffende Bedenken bestehen nicht. Eine Ausnahme bildet der von unserer Straßenbauverwaltung nach § 7 BauGB erhobene Widerspruch gegen die Darstellung im Flächennutzungsplan, soweit sie der späteren Fachplanung entgegensteht. Der Widerspruch wurde gesondert erhoben und ist Ihnen bereits zugegangen.</p> <p>Stellungnahme Bebauungsplanverfahren Traufwiesen v. 15.11.2022</p>	<p>Kenntnisnahme und Behandlung der Stellungnahme unten</p>
<p>1. Belange der Raumordnung/Bauleitplanung</p> <p>Bauleitplanung Die Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan zum Teil als gewerbliche Baufläche (Planung) und zum Teil als Fläche für die Landwirtschaft enthalten. Eine Stellungnahme kann erst nach Vorliegen der konkreten Planung mit entsprechenden Festsetzungen abgegeben werden. Da der FNP aber parallel geändert werden soll, bestehen diesbezüglich keine Bedenken.</p> <p>Raumordnung Es sind Vorbehaltsgebiete Regionaler Grünzug und Erholung sowie ein Vorbehaltsgebiet</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Angesichts großer Schwierigkeiten und Hemmnisse im bebauten Bereich die vorhandenen Dä-</p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Bodenschutz betroffen. Eine sorgfältige Abwägung wird notwendig sein. Bezüglich des Vorranggebiets für Hochwasserschutz verweisen wir auf Punkt 3 dieser Stellungnahme (Belange des Hochwasserschutzes).</p> <p>2. Belange des Straßenwesens</p> <p>Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan. Die straßenrechtlichen Einwendungen und Bemerkungen aus unserer Stellungnahme zur Voranfrage vom 27.06.2022 wurden im vorgelegten Plan nicht beachtet. Nachfolgend werden diese noch einmal aufgeführt und sind im weiteren Verfahren zu beachten und umzusetzen.</p> <p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>Art der Vorgabe Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden.</p> <p>Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Straßenanschluss Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p>	<p>cher ausreichend für PV-Anlagen zu nutzen, sollen zusätzlich auf geeigneten Freiflächen ebenfalls PV-Anlagen errichtet werden, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Hierzu haben die Stadtwerke potenzielle Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen in Tübingen untersucht. Letztendlich haben sich unter Berücksichtigung unterschiedlicher Belange zwei Flächen als geeignet für Freiflächen-PV-Anlagen herausgestellt (Hirschenwert in Tübingen-Hirschau und die Traufwiesen). Die hier vorliegende Planung sieht ja keine klassische Bebauung vor, sondern nur eine minimal-invasive Verankerung der PV-Anlagen im Boden. Außerdem werden Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden getroffen.</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Rechtsgrundlage Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Abs. 1 und 2.</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) So wie in § 9 Abs. 8 FStrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden.</p> <p>Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 7 FStrG, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194 – 197).</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</p> <p><u>Referat 44 – Straßenplanung</u> Es wird auf die Stellungnahme des Referates 44 im Zuge der Voranfrage/Vorabstimmung zum Bebauungsplan „Traufwiesen“ vom 27.06.2022 verwiesen.</p> <p>Der aktuell vorliegende Geltungsbereich des Bebauungsplanes greift weiterhin im Bereich des Knotenpunktes (Flurstück 1440 und 6410/10) in die Planung zur B 27 Tübingen (Bläsibad) – B 28, Schindhaubasistunnel, ein. In diesem Bereich sind u. a. eine bauliche Veränderung der Rampe (Verschiebung) und eine Geländeauffüllung vorgesehen. Folglich kann in diesen Bereichen dem Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses weiterhin nicht zugestimmt werden. Des Weiteren kann eine vorübergehende bauzeitliche Inanspruchnahme einer Teilfläche des Flurstücks 1597 (z. B. als Zufahrt zum Rampeninnenbereich während der Bauzeit) derzeit nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>In den zur Stellungnahme vorliegenden Unterlagen heißt es unter Punkt 2.2 Absatz 5, dass der Geltungsbereich daher voraussichtlich im Laufe des Verfahrens angepasst wird.</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Kenntnisnahme und Behandlung unter 4. (Stellungnahme der Straßenbauverwaltung)</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Dies wird ausdrücklich vonseiten des Referates 44 begrüßt. Des Weiteren sollten aus Sicht der Straßenbauverwaltung in den genannten Bereichen keine Ausgleichsmaßnahmen oder sonstigen naturschutzfachlichen Aufwertungen im Vergleich zum derzeitigen Bestand vorgesehen werden, da diese im Zuge der B 27-Planungen überplant werden würden.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung bzw. Abstimmungen mit der Stadtverwaltung Tübingen im Zuge des Bauleitplanverfahrens „Bebauungsplan Traufwiesen“.</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug:</p> <p><u>3.1 Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen</u></p> <p>Zum Entwurf: Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone In der Anlage 1 Geltungsbereich wurden keine Baugrenzen festgesetzt. Für die Festsetzung der Baugrenze in einem Abstand von 12 m zum nächstgelegenen Fahrbahnrand der Bundesstraße im zweibahnigen Bereich in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.</p> <p>Auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen gemäß § 9 FStrG keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden. Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i. S. v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO, d. h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z. B. Lagerflächen usw., nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990).</p> <p>Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Dieser von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksstreifen ist in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen und im Bebauungsplan mit dem Planzeichen der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) zu kennzeichnen. <u>Eine nachrichtliche Darstellung bzw. die Erläuterung unter Hinweis ist nicht ausreichend.</u></p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>
<p>Entsprechend § 9 Abs. 7 FStrG muss ein Bebauungsplan in materieller Hinsicht eine Aussage über das Verhältnis zwischen der Straße und den anliegenden Grundstücken enthalten. Demzufolge ist die Begrenzung der Verkehrsfläche einschließlich Nebenanlagen (Bankett, Böschung, Entwässerung) im Bebauungsplan darzustellen und der nicht überbaubare Grundstücksstreifen sowie die Sickermulde in Bezug auf den Fahrbahnrand der Bundesstraße zu vermaßen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>
<p>Werbeanlagen Allgemein Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sind Werbeanlagen nach § 9 Abs. 6 FStrG straßenrechtlich zu beurteilen. Dies gilt grundsätzlich für Werbeanlagen bis zu einer Entfernung 40 m an Bundes- und Landesstraßen, unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. § 9 Abs. 7 FStrG, welcher die Anwendbarkeit der Absätze 1 – 5 ausschließt, sofern ein Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, bezieht die o. g. Regelung zu Werbeanlagen ausdrücklich nicht mit ein.</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>
<p>In die textlichen Festsetzungen ist aufzunehmen, dass Werbeanlagen jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 40 m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zugelassen werden dürfen. Ergo ist das Regierungspräsidium als Straßenbaubehörde im Baugenehmigungsverfahren seitens der Unteren Verwaltungsbehörden zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Die Stadt wird gebeten, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den vorgenannten, nicht überbaubaren Flächen und innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>
<p>Zufahrten Unmittelbare Zufahrten und Zugänge zu anliegenden Grundstücken von der Bundesstraße werden nicht gestattet. Dieses Zufahrtsverbot ist im Bebauungsplan entlang der Bundesstraße durch das entsprechende Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) darzustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>
<p>Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>
<p>Äußere verkehrliche Erschließung Die äußere verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes darf nur über kommunale Straßen und Wege an die Bundesstraße erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>
<p>Blendschutz (PV-Anlage) Durch die PV-Anlage dürfen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Verkehr der Bundesstraße ergeben. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße durch Reflexion ist durch die Verwendung entsprechender Module oder geeignete Maßnahmen (Blendschutz) zu verhindern.</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>
<p>Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung der Verkehrsteilnehmer oder eine Ablenkung durch Spiegelung doch herausstellen, so sind von der Stadt entsprechende Blendschutzmaßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Bundesstraße aufrechtzuerhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>
<p>Hinweise:</p>	
<p>Entwässerung Der Bundesstraße sowie ihren Entwässerungseinrichtungen darf vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der Erschließungsstraßen kein Oberflächenwasser zugeführt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>
<p>Auf die RAS-Ew Ausgabe 2005 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung) wird hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Überarbeitung des Bebauungsplanes Die Stadt wird gebeten, den Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu erstellen und das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>
<p>Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>3. Belange des Hochwasserschutzes</p>	
<p>Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan „Traufwiesen“ in Tübingen bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) betroffen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme Das Plangebiet befindet sich außerhalb der HQ₁₀₀-Zone. Im HQ_{extrem} herrscht kein Bauverbot.</p>
<p>Bitte beachten Sie die Überflutungstiefe von bis zu 2 Metern im HQextrem-Fall. Bei der zukünftigen Nutzung als Photovoltaikfläche ist hier darauf zu achten, dass elektrische Anlagen im HQextrem geschädigt werden können.</p> <p>Direktlink: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/1IsFk8MavHfjWyRmi4NiL</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>
<p>Entsprechende Schritte (wie z. B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und -rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst geplant und gebaut werden etc.) müssen ergriffen werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (= u. a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>
<p>Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i. d. R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (BauGB § 9 Abs. 6a) im Bebauungsplan darzustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>
<p>Im Internet sind unter www.hochwasserbw.de Kompaktinformationen (unter dem Reiter „Unser Service – Publikationen“) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen“ erhältlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für Umwelt als Download unter der E-Mail Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de angefragt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>4. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Im Rahmen der Voranfrage haben wir uns bereits zu dem Vorhaben geäußert. Hier nochmals unsere Einschätzung/ Stellungnahme:</p> <p>Es handelt sich um landwirtschaftliche Ackerflächen mit teilweise sehr hoher Bodengüte. In der Wirtschaftsfunktionenkarte sind die Flächen aufgrund der Lage als Vorrangflur II dargestellt. Da es sich im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Flächen im Einzugsbereich der Stadt Tübingen nicht um die besten Standorte handelt, können aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht hier die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen zurückgestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>5. Belange des Klimaschutzes</p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>2. Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaziele und -maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 4 S. 2 KSG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 % nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Solarpark Traufwiesen ist ein Beitrag zur Erreichung der Klimaziele.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Solarpark Traufwiesen ist ein Beitrag zur Erreichung der Klimaziele.</p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>3. Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 % der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Solarpark Traufwiesen ist ein Beitrag zur Erreichung der Klimaziele.</p>
<p>4. Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 % und bis 2050 noch rund 40 % des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 % und bis 2050 auf rund 80 % auszubauen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Solarpark Traufwiesen ist ein Beitrag zur Erreichung der Klimaziele.</p>
<p>5. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Solarpark Traufwiesen ist ein Beitrag zur Erreichung der Klimaziele.</p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann noch nicht abschließend Stellung nehmen, eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist erforderlich.</p> <p>I. Artenschutz</p> <p>Die Betroffenheit planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten wurde wegen fehlendem Habitat bzw. auf Grundlage der Untersuchungen ausgeschlossen.</p> <p>Die Artengruppe der Vögel wurde mit reduziertem Kartierungsaufwand (4 Begehungen) erfasst, da teilweise bereits Untersuchungen aus anderen Projekten vorlagen. Diese Vorgehensweise ist angemessen, es wird allerdings vonseiten der UNB darauf hingewiesen, dass die gewählten Erfassungstermine (26.05., 08.06., 18.06. und 29.06.) nicht dem fachlichen Standard entsprechen. Die Untersuchungen sollten gemäß SÜDBECK et al. (2005) über den Zeitraum (März)/April bis Juni/(Juli) verteilt sein. Da im vorliegenden Fall im wenig strukturierten Gelände das zu erwartende Artenspektrum abgedeckt zu sein scheint und Voruntersuchungen vorlagen, kann die Untersuchung ausnahmsweise akzeptiert werden.</p> <p>Es ist über Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festzulegen, dass in die angrenzenden potenziellen Habitate geschützter Arten wie der Zauneidechse (z. B. Straßenböschung) und des Nachtkerzenschwärmers nicht eingegriffen werden darf. Auch eine Befahrung oder Lagerung von Materialien etc. ist nicht zulässig, da ansonsten ein Verstoß gegen Artenschutzrecht möglich wäre.</p> <p>II. Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und Ausgleichsflächen</p> <p>Im Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung wird erwähnt, dass ein Teil des Plangebiets als Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan „Gewerbepark Neckaraue“ festgesetzt wurde. Die dort vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wurden bisher nicht umgesetzt, dies sei „aus fachlichen Gründen nicht möglich“. Die Überplanung der Ausgleichsflächen soll im aktuellen Verfahren über Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert werden.</p> <p>Nach den der UNB vorliegenden Informationen handelt es sich um eine Ausgleichsfläche</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren und den Umweltbericht in der Begründung zur 147. FNP-Änderung</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren und den Umweltbericht in der Begründung zur 147. FNP-Änderung</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>von ca. 4 ha Größe, die überplant werden soll. Gemäß Bebauungsplan „Gewerbepark Neckaraue“ waren auf der Fläche etliche Maßnahmen vorgesehen, unter anderem die Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland, Gehölzpflanzungen und die Entfernung von Drainagen.</p> <p>Der Bebauungsplan mit der 1. Änderung ist seit 1999 rechtskräftig. Die Ausgleichsflächen tauchen bereits im vorangegangenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Güllen“ (1995) auf. Die Flächen sind jedoch heute noch immer Acker.</p> <p>Wir benötigen eine dezidierte Begründung, warum die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen aus fachlichen Gründen nicht möglich war und warum diese dann nicht längst durch andere, geeignete Maßnahmen ersetzt worden sind.</p> <p>Die Stadt Tübingen muss ihrer Ausgleichsverpflichtung nachkommen. Hierbei ist der zeitliche Verzug von mittlerweile > 25 Jahre zu berücksichtigen.</p> <p>II. Umwelt und Gewerbe</p> <p>1. Gesetzliche Vorgaben</p> <p>1.1 Art der Vorgabe</p> <p><u>Hochwasser:</u> Bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind insbesondere der Schutz</p>	<p>Folgende damals festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen konnten nicht umgesetzt werden: Die Ableitung eines Teils des Hochwassers der Blaulach und des Oberflächenwassers der Böschungsfäche zwischen B 27 und Gewerbegebiet in einen Retentions- und Versickerungsraum kann aufgrund des zu geringen Wasserdargebots und zu seltenen Ableitungshäufigkeit nicht erreicht werden.</p> <p>Die Anlage eines durch Wechsel von frischen, feuchten und nassen Flächen, von Gehölzen, Röhrichten und Grünland geprägten Auebereichs ist aufgrund der guten Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens unwahrscheinlich, da mit dem zur Verfügung stehenden Wasserdargebot eine Vernässung der Flächen nicht erreicht werden kann.</p> <p>Eine Entfernung von dort vermuteten Drainagen konnte nicht durchgeführt werden, da es keine Drainagen gab.</p> <p>Lange Zeit war unklar, ob diese Fläche nicht doch für eine gewerbliche Bebauung herangezogen werden soll. Deshalb kam es nicht zu einer Planung und Umsetzung anderer geeigneter Maßnahmen, da unklar war, ob an dieser Stelle oder woanders.</p> <p>Dieser Umstand ist bekannt und soll im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens angegangen werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage</p> <p><u>Hochwasser:</u> § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG</p> <p>2. Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)</p> <p><u>Hochwasser:</u> Das Plangebiet liegt im Bereich eines HQ_{extrem}. Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. WHG ist daher die Vermeidung erheblicher Sachschäden in die weiteren Planungsüberlegungen einzubeziehen und in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>3. Hinweise</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Zone III A des Wasserschutzgebiets „Unteres Neckartal“. Verbote der Wasserschutzgebiets-VO werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Im Rahmen des notwendigen Baugenehmigungsverfahrens für den Bau der Anlage können jedoch Auflagen zum Grundwasserschutz notwendig werden.</p> <p>III. Forst</p> <p>1. Vorbemerkung</p> <p>Das Flurstück im Osten des Solarfelds ist Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz.</p> <p>Es handelt sich um Wald im sog. Großholz, Distrikt 18, Abteilung 5, Tannengärtle, Bestand h7. Der Wald stellt sich als hochwüchsiges Baumholz aus Buche, Esche und Linde dar. Eingemischt sind die Baumarten Bergahorn, Hainbuche und Feldahorn.</p> <p>Der Planentwurf sieht auf Höhe des Flurstücks 1811 einen Waldabstand von 20 – 30 Metern zum Wald vor.</p> <p>Standörtlich handelt es sich um einen steil ansteigenden Tonhang, der hinsichtlich Baumwurf gelegentliche Probleme bereitet. Zudem mussten in den Vorjahren immer wieder Bäume im Rahmen der dortigen Ver-</p>	<p>Kenntnisnahme Das Plangebiet befindet sich außerhalb der HQ₁₀₀-Zone. Im HQ_{extrem} herrscht kein Bauverbot.</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>kehrssicherungspflicht am Radweg entnommen werden. Vorwiegend betroffen ist die dortige Hauptbaumart Esche. Mit Baumhöhen von 30 Metern ist zu rechnen. Wegen der starken Hangneigung können aber auch jenseits von 30 Metern zum Baumbestand Schäden nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Der dortige Wald ist Bodenschutzwald, Erholungswald der Kategorien 1a und 1b (sehr große Bedeutung). Zudem hat der Wald Immissionsschutz und Klimaschutzfunktion.</p> <p>Die periodische Betriebsplanung sieht keine Eingriffe vor, lediglich Verkehrssicherung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>2. Gesetzliche Vorgaben</p> <p>Rechtsgrundlage § 4 Landesbauordnung.</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Der Planungsträger wird gebeten, den Waldabstand von 30 Metern in der Planung ausreichend zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>
<p>3. Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)</p> <p>Nach Einschätzung der Abteilung Forst besteht aber aufgrund der Nähe der Anlage zum Wald einerseits eine Gefährdung derselben beispielsweise durch abbrechende Äste oder umfallende Bäume. Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker Äste wird aller Voraussicht nach zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung).</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>
<p>In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. Quelle: https://www.iswa.uni-stuttgart.de/ch/dokumente/Forschung_CH/2017_Projekt_Schadstoffe_Uni_Stuttgart_Abschlussbericht.pdf.</p> <p>Andererseits ist die Waldbewirtschaftung erschwert und ist im Umfeld der Anlage nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen möglich. Schäden, die auch im Rahmen der Waldbewirtschaftung entstehen, sind nicht auszuschließen. Auf die Möglichkeit einer Haftungsverzichtserklärung weisen wir deshalb hin.</p> <p>Durch die Produktion elektrischer Energie (u. a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Auch die Gefährdung eines Laubwaldes kann so nicht abschließend ausgeschlossen werden. Durch einen Waldabstand von 30 Metern könnte diese Gefahr wirkungsvoll reduziert werden.</p> <p>Die Forstbehörde empfiehlt, eine Unterschreitung des Waldabstandes nicht zu realisieren oder einen möglichst weiten Abstand zum Wald einzuhalten. Diese Empfehlung resultiert nicht aus § 4 (3) LBO, der lediglich für Gebäude gilt, nicht aber für das hier geplante Solarfeld einschlägig ist (§ 2 (2) LBO). Hierbei handelt es sich lediglich um eine bauliche Anlage, da das Bauwerk nicht betreten werden kann, sondern von außen gewartet wird.</p> <p>Die Forstbehörde weist aber darauf hin, dass die Intention des § 4 (3) LBO auch im vorliegenden Fall gilt, wonach das Bauvorhaben die forstliche Bewirtschaftung zusätzlich erschweren würde.</p> <p>4. Hinweise</p> <p>Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen dürfen. Negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind aufgrund der Nähe der Module zu erwarten und hinzunehmen. Hierzu zählen neben wirtschaftlichen Einbußen aufgrund</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>der aktuellen Beschattungssituation auch die zukünftigen Beschattungssituationen, die durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang wird in Aussicht gestellt, dass eine nachträgliche Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht möglich sein wird.</p> <p>Die Waldbesitzende Körperschaft sollte grundsätzlich nicht für Schäden verantwortlich gemacht werden können, die entstehen könnten, weil der vorgeschlagene Abstand der LBO nicht eingehalten wird. Deshalb empfiehlt die Forstbehörde, mögliche Schäden abzusichern, bspw. mit einer Haftungsverzichtserklärung in Verbindung mit der Bewilligung einer Grunddienstbarkeit. Das Muster einer Haftungsverzichtserklärung kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren, in dem der zukünftige Betreiber auf die Haftungsverzichtserklärung in Verbindung mit der Bewilligung einer Grunddienstbarkeit hingewiesen wird.</p>
<p>IV. Landwirtschaft</p>	
<p>Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)</p>	
<p>Das Plangebiet für die Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich im Gewann Traufwiesen und wird nach dem Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft und Grünfläche ausgewiesen.</p>	
<p>Mit der vorgesehenen Planung ist die Inanspruchnahme von insgesamt 7,8 ha landwirtschaftliche Nutzfläche vorgesehen.</p>	
<p>Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird derzeit ackerbaulich genutzt. Der Boden weist mit Ackerzahlen von 62 bis über 70 eine hohe Bonität auf, die somit der landwirtschaftlichen Erzeugung dauerhaft entzogen wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bei den von der Planung betroffenen Flurstücken handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen, die in der digitalen Flurbilanz als Vorrangflächen der Vorrangflur II ausgewiesen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die Vorrangflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden) mit einer geringen Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Nach den aktuellen Planungsunterlagen soll unter den aufgeständerten Freiflächenanlagen die Fläche als extensiv ökologische Wiese begrünt werden.</p>	
<p>Vonseiten der ULB wäre allerdings eine Mehrfachnutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche und Stromerzeugung (Agri-PV) sinnvoller, da der Landwirtschaft durch die Mehrfachnutzung keine wertvollen Flächen dauerhaft entzogen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>
<p>Falls bei der weiteren Planung des Bebauungsplanverfahrens landwirtschaftliche Flächen für naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht werden, ist bei Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf agrarstrukturelle Belange besonders Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass Flächen, die in Vorrangfluren der Stufe 1 und 2 der digitalen Flurbilanz des Ministeriums für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg liegen, von Ausgleichsmaßnahmen auszuschließen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>
<p>Sollte der Bewirtschafter der überplanten Flächen, Flächenförderung erhalten, so wird er aufgefordert, sich bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde zu melden, damit mögliche Auswirkungen der Baumaßnahmen auf landwirtschaftliche Fördermaßnahmen geprüft werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Aus den genannten Gründen bestehen zunächst Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben der Freiflächen-Photovoltaikanlage an dem Standort Gewinn Traufwiesen in Tübingen-Lustnau.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorliegen der konkretisierten Ausgleichsmaßnahmen und einer Umweltprüfung möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>V. Verkehr und Straßen</p>	
<p>Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)</p>	
<p>1. Abstand: Der Abstand zwischen den Modulen-Anlagen und dem Fahrbahnrand sollte in jedem Einzelfall ausreichend dimensioniert sein. Ein Abstand mit z. B. 8 m bzw. dem</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Zaun und dem Fahrbahnrand mit z. B. 5 m (wie bei der Anlage am Hornbach (B 27) gebaut) wird als zu gering angesehen.</p> <p>2. Entwässerung: Das Regenwasser, welches flächig auf die PV-Elemente trifft, wird punktuell am Tiefpunkt in das Erdreich geleitet und muss hier versickern.</p> <p>3. Vonseiten des SBD wird hier eine Auswaschung des Schutzguts Boden sowie eine mögliche Rinnenbildung mit Oberflächenabfluss vermutet, da die Sickerleistung in diesem zentralisierten Punkt nicht vollumfänglich erfolgen kann. Eine Zuleitung des Oberflächenwassers der jeweiligen PV-Anlagen zur Streckenentwässerung (meist mit Regenklärbecken) kann aus SBD-Sicht nicht erfolgen, da bei der Berechnung und Dimensionierung der Anlagen diese zusätzlichen Wassermengen keine Berücksichtigung gefunden haben. Ggf. sind entsprechende Versickerungsanlagen durch den Anlagenerrichter vorzusehen.</p> <p>4. Unterhaltung: Die UVB kann die Unterhaltung der Straßenebenflächen nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen mit Ausstattung durch PV-Anlagen nicht weiter übernehmen. Sämtliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind durch den Vorhabenträger zu erbringen und kostenmäßig zu tragen.</p> <p>5. Schutzeinrichtung: Die baulichen Einrichtungen der PV-Anlage weisen meist ein zu geringes Mindestabstandsmaß zum nächst befestigten Fahrbahnrand nach RPS auf, sodass passive Schutzeinrichtungen notwendig werden. Selbst bei einer Aufstellung nach den Vorgaben der RPS, welche eine Aufstellung einer Schutzeinrichtung obsolet machen, wird vonseiten der UVB empfohlen, eine Schutzeinrichtung verbindlich vorzuschreiben und anbringen zu lassen.</p> <p>6. Vor allem in Bezug auf den Insassenschutz: PV-Anlagen werden in Reihenschaltung geschaltet, sodass sich die Spannungen addieren. Abhängig der Zellanzahl eines jeden Modules sowie der Anzahl der verketteten Module erhöht sich die Spannung. Im ungünstigsten Falle könnte durch ein Ereignis wie Unfall die Ableitung der Stromleistung durch die geschädigte PV-Modulreihe mittels einem Spannungsüberschlag mit Erdschluss über das Fahrzeugchassis erfolgen. Solange der</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>faradaysche Käfig des Fahrzeuges noch intakt und unbeschädigt ist, sind weiter keine Gefährdungen vorhanden. Jedoch ergeben sich wesentliche Gefahren beim Verlassen des Käfigs für Fahrzeuginsassen sowie für die Rettungskräfte. Eine Rettung (auch Erstrettung am Unfallort durch Ersthelfer) wäre erst nach Freischaltung möglich. Ob diese Gefahrenlage durch Ersthelfer richtig beurteilt werden kann, wird als sehr fraglich eingestuft.</p> <p>7. Diese elektrotechnischen Gefahren werden als wesentlich angesehen, vor allem, da bei ausfahrenden Fahrzeugen, welche im Bereich der Ausfahrtsäste von der Fahrbahn abkommen, eine Gefährdung direkt anstehen könnte.</p> <p>8. Zufahrt: Für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen wird eine Zufahrt zu den jeweiligen Flächen vonnöten sein. Vor einer Flächenauswahl sind diese zu definieren und festzulegen. Durch diese Zufahrten sollte die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>9. Blendung Modulanordnung: Bei den Modul-anordnungen ist stets zu prüfen und zu bewerten, ob eine Blendung und hierdurch eine Verkehrsgefährdung für die Verkehrsteilnehmer entstehen könnte. Bei der Annahme einer Blendefahr und somit eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der klassifizierten Straße sollte von einer Anordnung abgesehen werden. Ggf. kann eine entsprechende Beschichtung der PV-Module eine Blendung verhindern und hierdurch Abhilfe geschaffen werden.</p> <p>10. Nutzungsvertrag zu Leitungsverlegung: Für die Ableitung der Stromleistung in das Versorgungsnetz werden Mittelspannungsnetze auf dem Straßengrundstück notwendig sein. Diese Leitungsverlegungen sollten nicht Bestandteil der jeweiligen Bauerlaubnis sein, sondern grundsätzlich über einen gesonderten Nutzungsvertrag zwischen dem Netz-/Anlagenbetreiber und der UVB abgeschlossen werden.</p> <p>Hinweis</p> <p>Bisherig wurden bei entsprechenden Verfahren gesonderte Vereinbarungen über die Benutzung der Flächen im Eigentum der SBV abgeschlossen. Erstmalig wurde dies bei der</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Anlage B 27 beim Hornbach nicht mehr praktiziert, sodass die Baugenehmigung als allein stehende Genehmigung fungiert.</p> <p>Da die Vereinbarung in Papierform oft heute nach vielen Jahrzehnten weiter Gültigkeit hat und diese vonseiten der UVB häufig zur Anwendung kommt, wird gebeten, bei sämtlichen Vereinbarungen oder auch rechtskräftigen Baugenehmigungen, welche sich auf die Zuständigkeit der UVB auswirken, eine Vertragsabschrift an die Abteilung Verkehr und Straßen des Landratsamts Tübingen zu übersenden.</p> <p>3. <u>Regionalverband Neckar-Alb</u> Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen v. 16.01.2023</p> <p>Die Raumnutzungskarte des Regionalplans 2013 zeigt im Bereich der Vorhabenfläche folgende flächenhaften Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) [PS 3.1.1 G 87]: Vorhabenfläche liegt randlich vollständig innerhalb. - Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) [PS 3.2.2 G (2)]: Vorhabenfläche liegt randlich vollständig innerhalb. Die Festlegung liegt begründet in der hohen Filter- und Pufferkapazität der dortigen Böden und in der hohen bis sehr hohen Ausgleichsfunktion der Böden im Landschaftswasserhaushalt (s. Beikarte 2 zu Kap. 3.2.2). - Gebiet für Erholung (Vorbehaltsgebiet) [PS 3.2.6 G (2)]: Vorhabenfläche tangiert in der südlichen Hälfte. - Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz [PS 3.4 Z (2)]: Vorhabenfläche tangiert in der südlichen Hälfte. In diesem Bereich ist in der Hochwassergefahrenkarte ein HQextrem dargestellt. <p>Gemäß PS 3.1.1 G (8) soll in den regionalen Grünzügen, die als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind, durch die Träger der Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme eine sorgfältige Abwägung zwischen den Belangen des Freiraums und der geplanten baulichen Nutzung stattfinden.</p>	<p>Angesichts großer Schwierigkeiten und Hemmnisse im bebauten Bereich die vorhandenen Dächer ausreichend für PV-Anlagen zu nutzen, sollen zusätzlich auf geeigneten Freiflächen ebenfalls PV-Anlagen errichtet werden, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Hierzu haben die Stadtwerke potenzielle Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen in Tübingen untersucht. Letztendlich haben sich unter Berücksichtigung unterschiedlicher</p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Gemäß PS 3.2.2 G (3) sind für den Vorhabenbereich folgende Grundsätze der Raumordnung bzgl. der Bodenerhaltung zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Böden mit hoher Filter- und Pufferkapazität und mit hoher Ausgleichswirkung im Wasserhaushalt sind großflächige Abtragungen und Versiegelung möglichst zu vermeiden. Die Landnutzung ist so auszurichten, dass die Verdichtung der Böden und eine Kontaminierung mit Schadstoffen unterbleiben oder möglichst gering gehalten werden. <p>Nach PS 3.2.6 G (2) haben in den Vorbehaltsgebieten für Erholung die Belange der Erholung und des landschaftsgebundenen Tourismus bei der Abwägung mit konkurrierenden raum-bedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.</p> <p>Nach PS 3.4 Z (2) sind in den Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den Belangen des Hochwasserschutzes nicht vereinbar sind. Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind nach PS 3.4 Z (3) insbesondere von Bebauung freizuhalten. Neubau und Ausbau von Straßen sollen möglichst vermieden werden. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen sind den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes so anzupassen, dass eine dauerhafte und möglichst geschlossene Bodenpflanzendecke vorhanden ist.</p> <p>Eine abschließende regionalplanerische Beurteilung der Betroffenheit des Gebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist aufgrund der randlichen Lage und der eher geringen Flächengröße nicht möglich. Sofern vonseiten der wasserwirtschaftlichen Behörden Bedenken vorgebracht werden, sehen wir das entsprechende Ziel der Raumordnung betroffen. In diesem Fall ergeben sich auch aus regionalplanerischer Sicht diesbezüglich Bedenken. Wenn nicht, ergeben sich auch aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Belange zwei Flächen als geeignet für Freiflächen-PV-Anlagen herausgestellt (Hirschenwert in Tübingen-Hirschau und die Traufwiesen).</p> <p>Die hier vorliegende Planung sieht ja keine klassische Bebauung vor, sondern nur eine minimal-invasive Verankerung der PV-Anlagen im Boden. Außerdem werden Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden getroffen.</p> <p>Das Gebiet für Erholung (Vorbehaltsgebiet) wird lediglich tangiert. Der Raum ist durch die B 27 schon stark vorbelastet.</p> <p>Das Vorranggebiet „Hochwasserschutz“ ist hier mittlerweile als funktionslos zu betrachten, da über die Hochwassergefahrenkarten eine genauere Abgrenzung der Hochwassergefahr erkennbar ist. Der Bereich fällt ins HQ_{extrem} und schließt somit eine Bebauung grundsätzlich nicht aus.</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsverfahren</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Behörden haben Hinweise auf die Vermeidung von Sachschäden durch ein extremes Hochwasser gegeben, aber ansonsten der Planung nicht widersprochen.</p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>4. <u>Regierungspräsidium Tübingen</u> <u>Straßenbauverwaltung</u> Postfach 26 66 72016 Tübingen v. 25.01.2023</p> <p>Als überörtlicher Planungsträger erhebt die Straßenbauverwaltung des Regierungspräsidiums Widerspruch gegen die 147. Änderungen des Flächennutzungsplans.</p> <p>Im Bereich des Knotenpunktes (Flurstück 1440 und 6410/10) sind die Festsetzungen der 147. Flächennutzungsplanänderungen nicht mit der Planung zur B 27 Tübingen (Bläsibad) – B 28, Schindhaubasistunnel, vereinbar.</p> <p>In diesem Bereich sind u. a. eine bauliche Veränderung der Rampe (Verschiebung) und eine Geländeauffüllung vorgesehen. Der derzeit vorhandene Weg ist beizubehalten und es wird ein dauerhaftes Nutzungsrecht/Überfahrtsrecht sowohl für die Bauzeit als auch zur späteren Unterhaltung benötigt.</p> <p>Nach Fertigstellung des in Planung befindlichen Vorhabens B 27 Tübingen – B 28, Schindhaubasistunnel, ist eine Nutzung der Fläche durch die Straßenbauverwaltung vorgesehen. Eine Nutzung als Sonderbaufläche „Solarpark“ ist dann ebenfalls nicht mehr möglich. Die Formulierung im Planungsbericht unter Punkt 3. Planerische Rahmenbedingungen/Bundesfernstraßenplanung („Dies kann ggf. zu einer Verzögerung bei der Umsetzung des hier beabsichtigten Vorhabens führen bzw. bis zur Umsetzung des Vorhabens „Schindhaubasistunnel“ nur eine temporäre Nutzung zulassen“) ist insoweit unzutreffend. Die Nutzung der Fläche als Solarpark kann somit aus heutiger Sicht nur bis zum Erlass eines entsprechenden Planfeststellungsbeschlusses zum Bau der B 27, Schindhaubasistunnel, erfolgen. Eine solche Beschränkung in der Festsetzung des Flächennutzungsplans können wir der vorgelegten Änderung nicht entnehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Widerspruch wird als Widerspruch gem. § 7 BauGB gewertet und auch so im Flächennutzungsplan vermerkt.</p> <p>Kenntnisnahme Die Darstellung einer Sonderbaufläche an dieser Stelle wird trotz des Widerspruches beibehalten. Es wird auf das Protokoll der Besprechung mit dem Regierungspräsidium v. 4.01.2023 (siehe Anlage) verwiesen, in der der Widerspruch schon angekündigt wurde. Der Widerspruch wird, wie in der Stellungnahme formuliert, im Plan vermerkt, so dass die Straßenbauverwaltung des Regierungspräsidiums ihre Planung nicht an die Darstellung des Flächennutzungsplans anpassen muss (§ 7 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB). Bei einer Änderung des Geltungsbereichs und der Nichtdarstellung einer Sonderbaufläche im Bereich des Knotenpunktes wäre eine zeitlich befristete Baugenehmigung für eine Solaranlage nicht möglich, da die Darstellung einer Grünfläche dort als beeinträchtigter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 2 und 3 BauGB zu betrachten wäre und einer Genehmigung entgegenstehen würde.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Formulierung wurde geändert.</p> <p>Der Flächennutzungsplan kennt im Gegensatz zum Bebauungsplan das Instrument der zeitlichen Befristung nicht. Zudem trifft der Flächennutzungsplan keine Festsetzungen sondern macht Darstellungen.</p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>5. <u>Regierungspräsidium Freiburg</u> Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br. v. 26.01.2023</p> <p>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	
<p>Mineralische Rohstoffe</p>	
<p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme
<p>Grundwasser</p>	
<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p>	Kenntnisnahme
<p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	
<p>Auf die Lage der Planfläche in Schutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Unteres Neckartal“ wird hingewiesen.</p>	Kenntnisnahme
<p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	Kenntnisnahme
<p>Allgemeine Hinweise</p>	
<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten, der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de), entnommen werden.</p>	Kenntnisnahme
<p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
<p>B. <u>Öffentlichkeit</u></p>	
<p>6. <u>Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.</u> Olgastraße 19</p>	

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>70182 Stuttgart v. 30.01.2023</p> <p>Allgemein:</p> <p>Der Ausbau der Photovoltaik ist auch unserer Ansicht nach ein wichtiger Baustein für den Ausstieg aus der fossilen Energieversorgung und für den Klimaschutz. Für die Energiewende werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem gewissen Umfang benötigt. Sie konkurrieren allerdings vielerorts mit der landwirtschaftlichen Nutzung. Es besteht die Gefahr der ökologischen Entwertung, und insbesondere großflächige PV-Freiflächenanlagen stellen einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Andererseits können Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu einer ökologischen Aufwertung zuvor landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen und Böden führen, was aber für jeden Einzelfall geprüft werden muss. Auch wenn aufgeständerte Freiflächenanlagen minimalinvasiv im Boden verankert sind, sodass die Fläche nicht versiegelt wird, findet – wie auch durch die Verschattung durch die PV-Module – dennoch ein Eingriff in die Fläche statt.</p> <p>Der LNV sieht den Schwerpunkt des PV-Ausbaus weiterhin auf gebäudeintegrierten Anlagen (Dächer) und auf bereits genutzten Flächen (z. B. Parkplätze, Lärmschutzwälle). Die PV-Nutzung bebauter und vorbelasteter Flächen, z. B. von Deponien, Parkplätzen und Dachflächen in Gewerbegebieten, ist zu forcieren und hat Vorrang vor Freiflächen-PV.</p> <p>PV-Freiflächenanlage Traufwiesen:</p> <p>Im vorliegenden Verfahren wird wieder der leichtere Weg gegangen, landwirtschaftlich genutzte Flächen mit PVA zu belegen, anstatt zunächst die Installation von PV z. B. auf versiegelten oder überbauten Flächen (in direkter Nachbarschaft z. B. das Dach des Bauwerks Hornbach) zu fördern.</p> <p>PV-Freiflächenanlagen dürfen nicht dazu führen, dass der regionale Nahrungs- oder Futtermittelanbau verdrängt wird bzw. ersatzweise auf anderen Flächen noch intensiver gewirtschaftet wird. Dies bezieht sich auch auf die Düngung mit Biogas-Gärresten oder</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Angesichts großer Schwierigkeiten und Hemmnisse im bebauten Bereich die vorhandenen Dächer ausreichend für PV-Anlagen zu nutzen, sollen zusätzlich auf geeigneten Freiflächen ebenfalls PV-Anlagen errichtet werden, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Hierzu haben die Stadtwerke potenzielle Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen in Tübingen untersucht. Letztendlich haben sich unter Berücksichtigung unterschiedlicher Belange zwei Flächen als geeignet für Freiflächen-PV-Anlagen herausgestellt (Hirschenwert in Tübingen-Hirschau und die Traufwiesen).</p> <p>siehe oben</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Gülle. Die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage darf nicht dazu führen, dass Düngesubstrate auf anderen Flächen „entsorgt“ werden – was mit entsprechender Verarmung der Artenvielfalt und Gefährdung des Grundwassers einhergehen würde. In Bezug auf die Traufwiesen bitten wir um genauere Information, wie diese bisher genutzt werden und im Falle des Baus künftig genutzt werden sollen.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Traufwiesen bei Starkregenereignissen als natürliche Retentionsflächen dienen (s. z. B. die Überschwemmung vom 23.06.2019), was auch der Regionalplan mit seinem „Vorranggebiet Hochwasserschutz“ betont, was nicht weggewogen werden kann. Lässt sich diese Funktion mit einer PV-Installation vereinbaren? Vgl. hierzu auch die Überflutungsfläche HQ_{extrem}.</p> <p>Die Beschlussvorlage 173/2022 gibt zu, dass wertvolle Flächen der Landwirtschaft entzogen werden. Es handelt sich bei diesen Flächen um „Vorrangfläche 1“.</p>	<p>Bisherige Nutzung: Acker, Intensivgrünland Zukünftige Nutzung unter der PV-Anlage: Begrünung mit einer extensiv bewirtschafteten, ökologisch wertvollen Wiese</p> <p>Das Vorranggebiet „Hochwasserschutz“ ist hier mittlerweile als funktionslos zu betrachten, da über die Hochwassergefahrenkarten eine genauere Abgrenzung der Hochwassergefahr erkennbar ist. Der Bereich fällt ins HQ_{extrem} und schließt somit eine Bebauung grundsätzlich nicht aus.</p>



Hellblau: Vorrangfläche 1 (aus Quelle).

Andererseits wird die Fläche (ohne die „Ohren“) nach mdl. Auskunft des LRA vom 31.10.2022 als Vorrangflur II eingestuft. Die Unterscheidung zwischen Vorrangfläche und Vorrangflur wird in der Wirtschaftsfunktionkarte festgelegt.

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Vorrangfläche Stufe I benennt landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr guten Böden (Ackerzahl/Grünlandzahl ≥ 60) mit Hangneigung $\leq 12\%$. Die Vorrangflur II „umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (<u>mittlere Böden</u>) mit einer geringen Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umwidmungen sollten ausgeschlossen bleiben.“</p> <p>In der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Standorteignungskartierung und Bodenbilanz der landwirtschaftlichen Flächen (VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz), die am 01.04.2022 in Kraft getreten ist, werden die Agrarflächen in fünf Wertstufen eingeteilt: Vorrangflur, Vorbehaltsflur I, Vorbehaltsflur II, Grenzflur, Untergrenzflur. Danach ist der Begriff Vorrangflur definiert als: „besonders landbauwürdige Flächen und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Sonderkulturen wie zum Beispiel Reben, Obst, Hopfen, Spargel für den Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar und deshalb zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.“</p> <p>Übertragen auf die Wertstufen der neuen VwV 2022 sind die Flächen im Plangebiet der Vorrangflur mit Ackerzahlen größer 60 zuzuordnen.</p> <p>In der Einstufung der Böden (gute bis sehr gute bzw. mittlere Böden) besteht u. E. also ein zu klärender Widerspruch, der auch im Hinblick auf die neue Gesetzeslage betrachtet werden muss.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft, der Landnutzung, des Bodenschutzes, der Ernährungssicherung, der nachhaltigen Entwicklung und des Klimaschutzes ist es nicht opportun, auf besten Agrarböden eine PV-Anlage zu realisieren. Auch eine Klimawende ist ohne fruchtbare, CO₂-speichernde Böden nicht möglich.</p>	<p>Bei Planungen und Vorhaben, die landwirtschaftlich genutzte Flächen beanspruchen, ist die Standorteignungskartierung zur Beurteilung der Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung zugrunde zu legen. Die Landwirtschaftsbehörden haben bei ihren Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange bei Planungen und Vorhaben die Standorteignungskartierung als fachliche Grundlage zur Beurteilung der Wertigkeit der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen zu verwenden. Bei einer aus agrarstruktureller Sicht abzulehnenden Inanspruchnahme landwirtschaftlich hochwertiger Flächen sollen die Träger der Planungen und Vorhaben mögliche und geeignete Alternativstandorte basierend auf der Standorteignungskartierung angeben. Im Rahmen der Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange ist nach Möglichkeit auf Alternativen auf nahegelegenen Fluren mit einer entsprechend schlechteren Einstufung in der Standorteignungskartierung im Vergleich zur Einstufung der Flächen der Ausgangsplanung hinzuweisen.</p> <p>Da die Standorteignungskartierung für Tübingen noch nicht vorliegt, kann derzeit die Vorschrift nicht angewandt werden. Auch bei Vorliegen und Anwendung lässt sich aus der Einstufung als Vorrangflur kein Bauverbot ableiten.</p> <p>Die Landwirtschaftsverwaltungen haben entweder ihre Bedenken zurückgestellt (siehe oben Regierungspräsidium Tübingen) oder vorläufige Bedenken geäußert (siehe oben Landratsamt Tübingen).</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Wir begrüßen, dass im Rahmen der weiteren Planung daher auch innovative Modulvarianten geprüft werden sollen, die eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen in Form sogenannter Agri-Photovoltaik weiterhin ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Der russische Angriffskrieg zeigt, dass wir nicht nur im Bereich der Energieversorgung die Unabhängigkeit von klimaschädlichen Importen vorantreiben, sondern mit landwirtschaftlichen Nutzflächen sorgsam und sparsam umgehen müssen. Auch nach dem Regionalplan ist das Plangebiet teilweise als „Vorbehaltsgebiet Bodenerhaltung“ ausgewiesen. Wir drängen daher auf eine optimale Kombination.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>„Durch Begrünung mit einer extensiv bewirtschafteten, ökologisch wertvollen Wiese“ soll nach der Vorlage das Plangebiet zum Erhalt der Artenvielfalt beitragen und als Erosionsschutz dienen. Die Frage hierbei ist aber, ob auf dem vorhandenen Boden bei der gegebenen Nährstoffkapazität überhaupt eine artenreiche Extensivwiese erreichbar ist, wie sie eher auf relativ nährstoffärmerem bzw. flacher gründigem Substrat zu erwarten wäre.</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>
<p>In der Beschlussvorlage wird behauptet, dass die landwirtschaftliche Nutzung einer Fläche durch PV-Freiflächenanlagen lediglich pausiere und nach Rückbau der Anlage die Fläche einer anderen Nutzung wieder zur Verfügung stehe. Solange dies aber nicht oder nur unbestimmt geregelt oder terminiert wird, bleibt das zunächst ein Wunschgedanke. Wir fordern, dass diese Flächen im Falle eines eventuellen Auslaufens der Solarnutzung nicht für eine andere bauliche Nutzung verwendet werden.</p>	<p>In den Pachtverträgen soll der Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe vereinbart werden.</p>
<p>Die im am 09.12.1999 in Kraft getretenen Bebauungsplan „Gewerbepark Neckaraue“ 437, 1. Änderung, Tübingen-Lustnau, festgesetzten Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wurden bisher nicht umgesetzt. Die Begründung dafür ist, dass „eine Realisierung aus fachlichen Gründen nicht möglich ist“. Welche sind diese fachlichen Gründe und warum ist seit nun über 20 Jahren keine zielführende Maßnahme oder ein Ersatz dafür umgesetzt worden?</p>	<p>Folgende damals festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen konnten nicht umgesetzt werden: Die Ableitung eines Teils des Hochwassers der Blaulach und des Oberflächenwassers der Böschungsfäche zwischen B 27 und Gewerbegebiet in einen Retentions- und Versickerungsraum kann aufgrund des zu geringen Wasserdargebots und zu seltenen Ableitungshäufigkeit nicht erreicht werden. Die Anlage eines durch Wechsel von frischen, feuchten und nassen Flächen, von Gehölzen, Röhrichten und Grünland geprägten Auebereichs ist aufgrund der guten Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens unwahrscheinlich, da mit dem zur Verfügung stehenden Wasserdargebot</p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Nun müssten also „ersatzweise neue Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle für den Gewerbepark Neckaraue festgelegt werden. Bei der nun angestrebten Überplanung der Fläche wird im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsregelung der resultierende Kompensationsbedarf ermittelt und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.“ Wir gehen davon aus, dass dies stringent und qualitativ-quantitativ angemessen geschehen wird und fordern, dass wir über Ort und Art des Ausgleichs kontinuierlich und zeitnah informiert werden.</p>	<p>eine Vernässung der Flächen nicht erreicht werden kann. Eine Entfernung von dort vermuteten Drainagen konnte nicht durchgeführt werden, da es keine Drainagen gab.</p> <p>Lange Zeit war unklar, ob diese Fläche nicht doch für eine gewerbliche Bebauung herangezogen werden soll. Deshalb kam es nicht zu einer Planung und Umsetzung anderer geeigneter Maßnahmen, da unklar war, ob an dieser Stelle oder woanders.</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>